

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe

Handreichung



Allgemeines

Wenn Pflegende ein Schreiben erhalten, in dem sie zu einer Vernehmung vorgeladen werden, ist die Aufregung wohl im ersten Moment groß. Umso wichtiger ist es, bei einem solchen offiziellen Schreiben erstmal tief durchzuatmen und Ruhe zu bewahren. Eine Vorladung bedeutet nicht, dass Pflegende bereits mit einem Bein im Gefängnis stehen. Vielmehr gilt es zu klären, wer Absender des Schreibens ist, in welcher Rolle – Zeug/in oder Beschuldigt/er – man vorgeladen wird und wie man sich je nach Ausgangslage verhalten soll.

In dieser Handreichung werden die Handlungsoptionen erläutert, die Pflegende im Falle einer behördlichen Vorladung haben.

Wie kommt es zu einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren?

Die Strafverfolgungsbehörden ermitteln, wenn sie von einer Straftat Kenntnis erlangen. Diese Kenntnis können sie aufgrund einer – auch anonymen - Strafanzeige erhalten, die zum Beispiel Patient/innen, Bewohner/innen oder deren Angehörige bei der Polizei erstattet haben. Die Anzeige kann sich gegen eine oder mehrere Personen sowie gegen Unbekannt richten. Polizei und Staatsanwaltschaft können aber auch von Amts wegen tätig werden, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten. Das geschieht dann, wenn sie durch eigene Wahrnehmung von einer Straftat erfahren. Für einen Anfangsverdacht muss es lediglich als möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Die Ermittlungen müssen in diesem Fall eingeleitet werden, es gibt dann keinen Ermessensspielraum.

Beispiel: Die Polizei wurde vom Pflegedienst angerufen, weil eine Mitarbeiterin die Patientin oder den Patienten schwer verletzt in der Wohnung aufgefunden hat. Die Patientin oder der Patient könnte ohne fremdes Zutun gestürzt sein und sich dabei verletzt haben. Wenn jedoch nicht auszuschließen ist, dass die Verletzungen von einer anderen Person zugefügt wurden, wird die Polizei von Amts wegen tätig.

Ich habe eine Zeugenvorladung bekommen – was soll ich tun?

Angenommen, im oben genannten Beispiel haben Sie als Mitarbeiterin des Pflegedienstes die schwer verletzte Person aufgefunden und bekommen nun eine Vorladung zu einer Zeugenvernehmung.

Bei der Polizei müssen Sie nach § 163 Absatz 3 Strafprozessordnung dann erscheinen, wenn der Vorladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt.

Die Ladung zur Zeugenvernehmung kann aber auch jederzeit durch die **Polizei** selbst erfolgen. Deshalb muss in der Zeugenladung darauf hingewiesen werden, ob es sich um eine von der **Staatsanwaltschaft** veranlasste oder eine allein von der Polizei für notwendig erachtete Vernehmung handelt. Das ist aber leider nicht immer einfach zu erkennen. Die Vorladungen sind oft in kompliziertem Amtsdeutsch gehalten, wodurch vorschnell der Eindruck entsteht, dass man zum Erscheinen und zur Aussage bei der Polizei generell verpflichtet ist.

Autorin:

Anja Sollmann Rechtsanwältin, Referentin für Rechts- und Versicherungsfragen

Was tun bei einer Vorladung durch Polizei und Staatsanwaltschaft?

Daher empfiehlt es sich, das Vorladungsschreiben genau durchzulesen. Stammt dieses von der Polizei selbst ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft, müssen Sie nicht erscheinen. Wer höflich ist, ruft bei der Behörde an und sagt den Termin ab. Es ist nicht ratsam, einem Polizeibediensteten am Telefon Auskünfte zu geben. Auch einer mündlichen Aufforderung, auf der Polizeidienststelle zu erscheinen, müssen Sie nicht Folge leisten.

Stammt das **Vorladungsschreiben von der Staatsanwaltschaft** selbst, besteht nach § 161a Strafprozessordnung in jedem Fall eine Verpflichtung, dem nachzukommen. Ein Nichterscheinen kann zur Folge haben, dass man zwangsweise zur Vernehmung vorgeführt wird.

Welche Rechte und Pflichten habe ich als Zeuge oder Zeugin?

- Ihre **Personalien** müssen Sie immer vollständig angeben.
- Als Zeugin/Zeuge müssen Sie zur Sache aussagen, wenn Ihnen kein Aussageverweigerungsrecht zusteht. Nach § 52 Strafprozessordnung haben Verlobte, Ehegatten und Lebensgefährten sowie enge Verwandte und Verschwägerte ein Zeugnisverweigerungsrecht.
- Zeugen können nach § 55 Strafprozessordnung außerdem die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sie sich selbst oder einen nahen Angehörigen dadurch belasten könnten.
- Wenn die Verpflichtung zur Aussage besteht, müssen Sie die Wahrheit sagen.
- Sie können eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt als Zeugenbeistand hinzuziehen. Der anwaltliche Zeugenbeistand berät Sie und kann Sie zum Vernehmungstermin begleiten. Die Aussagen müssen Sie natürlich selbst vornehmen, aber mit entsprechender Beratung und Unterstützung können schwerwiegende Fehler in der Vernehmung vermieden werden. In der Regel sind die Kosten für die Rechtsanwältin/den Rechtsanwalt selbst zu tragen.

Wichtig zu wissen:

Bevor Sie zur Sache vernommen werden, muss die Polizei oder die Staatsanwaltschaft Sie eingehend über Ihre Rechte und Pflichten bei der Zeugenaussage belehren. Am Ende wird Ihnen ein Protokoll vorgelegt. Dieses unterschreiben Sie dann, wenn alles richtig mitgeschrieben wurde.

Was tun, wenn ich als Beschuldigte/r vorgeladen wurde?

Im Text der Vorladung ist in der Regel vermerkt, dass beabsichtigt ist, Sie als Beschuldigte/r zu vernehmen und wegen welcher Straftat gegen Sie ermittelt wird. Dann ist offensichtlich, dass die Strafverfolgungsbehörde von Ihrer Beteiligung an der Straftat ausgeht. Selbst wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie den Vorwurf ganz leicht entkräften können, weil Sie nichts Strafbares getan haben, ist äußerste Vorsicht geboten.



Was tun bei einer Vorladung durch Polizei und Staatsanwaltschaft?

Welche Rechte und Pflichten bestehen bei einer Vorladung als Beschuldigte/r?

- Ein/e Beschuldigte/r hat keine Verpflichtung, bei der Polizei zum anberaumten Vernehmungstermin zu erscheinen. Einer Vorladung bei der Staatsanwaltschaft muss man jedoch Folge leisten.
- In einer Vernehmung müssen Sie Angaben zur Person machen, können aber zu dem zur Last gelegten Tatvorwurf schweigen, denn Beschuldigte haben ein gesetzlich geregeltes Aussageverweigerungsrecht nach § 136 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung.
- Wenn Sie dennoch aussagen wollen, sind Sie nicht verpflichtet, die Wahrheit zu sagen. Die Lüge einer Beschuldigten oder eines Beschuldigten wird gesetzlich nämlich nicht sanktioniert. Beispiel: Die Staatsanwaltschaft fragt, ob Sie am 3. September 2021 zwischen 10 und 11 Uhr im Zimmer einer Bewohnerin gewesen seien, was Sie verneinen, obwohl Sie zur fraglichen Zeit dort waren.
- Wie Sie sich bei einer Vernehmung strategisch gut verhalten, sollten Sie von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt einschätzen lassen, die/den Sie im Ermittlungsverfahren bereits hinzuziehen können.
- Nach § 136 Absatz 1 Strafprozessordnung sind Beschuldigte darüber aufzuklären, welche Straftat ihnen zur Last gelegt wird. Sie müssen außerdem darüber belehrt werden, dass sie sich zur Sache nicht äußern müssen und jederzeit einen Verteidiger kontaktieren können. Beschuldigte können eigene Beweisanträge stellen, beispielsweise eine Person benennen, die als Zeug/in oder als Sachverständige/r vernommen werden soll.

Mache ich mich verdächtig, wenn ich als Beschuldigte/r nicht aussagen will?

Bedenken, dass Schweigen zum Nachteil ausgelegt wird, sind unberechtigt. Für die Polizei und Staatsanwaltschaft ist es Alltag, dass Beschuldigte nichts zum Tathergang erzählen möchten. Das Schweigen wird nicht nachteilig bewertet.

Ob Sie sich doch zur Sache einlassen, sollten Sie stets mit einem/einer Strafverteidiger/in besprechen.

Wichtig zu wissen:

Als Mitglied im DBfK sind Sie rechtsschutzversichert, wenn Sie einen Zeugenbeistand oder eine Strafverteidigung brauchen! Melden Sie sich daher umgehend bei uns, wenn Sie eine Vorladung bekommen haben.

Wenn Sie arbeitsrechtliche Fragen haben zu diesem oder zu anderen Themen in Ihrem Arbeits-bereich, können Sie unsere Rechtsberatung in Anspruch nehmen.

DBfK Mitglieder erhalten die Beratung kostenlos

durch kompetente und erfahrene Juristinnen.

Für eine Beratung nehmen Sie bitte unter der

Rufnummer 0511 6968440 Kontakt zu uns auf

oder Sie richten Ihre Frage per E-Mail an:

nordwest@dbfk.de.

Einladung zum Mitmachen

Wir laden Sie herzlich ein, als Mitglied im DBfK Nordwest aktiv mitzuarbeiten und die Verbandsarbeit mitzugestalten!

Dank Ihnen kann der DBfK für Sie in Gesprächen, Gremien und politischen Anhörungen für beruflich Pflegende selbstbewusst Stellung beziehen. Und natürlich können Sie auch jederzeit selbst Ihre Erfahrungen, Argumente und Tatkraft mit einbringen, in unseren Arbeitsgemeinschaften etwa oder bei unseren Regionalen Mitgliedertreffen. Wenn Sie Interesse haben, schreiben Sie einfach an nordwest@dbfk.de

Wir freuen uns, dass Sie als Mitglied bei uns dabei sind.



Wir sind Tausende Pflegende im DBfK: Pflegefachpersonen und Auszubildende sowie Gesundheits- und Pflegeassistentinnen und -assistenten und Studierende der Pflegestudiengänge sowie deren Absolventinnen und Absolventen.

Wussten Sie, dass angestellte DBfK Mitglieder gut versichert sind?

In ihrer Mitgliedschaft ist im Angestelltenverhältnis eine Berufsrechtschutzversicherung enthalten, die sie in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen begleitet, aber auch vor dem Sozialgericht oder im Strafrecht. Zudem sind sie im Angestelltenverhältnis berufshaftpflichtversichert gegen Schäden, die sie im Rahmen ihrer Berufstätigkeit zu verantworten haben: mit bis zu 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden und 150.000 € für Vermögensschäden.

